

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 19/0588</b>
<b>131 - Fachbereich Organisation und Recht</b>			<b>Datum: 17.09.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Mirow</b>	<b>Tel.: -308</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>131 Mw/Mo.</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Eingabenausschuss</b>	<b>23.10.2019</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>19.11.2019</b>	<b>Entscheidung</b>

## Eingabe der Frau L. vom 19.08.2019 zur Parkraumbewirtschaftung

### Beschlussvorschlag

Der Eingabenausschuss gibt der Stadtvertretung folgende Empfehlung zur Behandlung der Eingabe:

...

### Sachverhalt

§ 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Norderstedt lautet:

*„1) Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern an die Stadtvertretung können schriftlich eingereicht werden oder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in der Sprechstunde vorgetragen werden. Die Eingaben werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung eine Empfehlung zur weiteren Behandlung der Eingabe.*

*2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten über die weitere Behandlung ihrer Angelegenheit und die Entscheidung der Stadtvertretung unterrichtet.“*

Mit dem in der Anlage 1) beigefügten Schreiben vom 19.08.2019 hat sich Frau Katrin L. an Frau Oberbürgermeisterin Roeder und die Stadtvertretung gewandt. Sie bittet darum, einen Änderungsantrag zu dem § 2 Abs. 2 der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt in die Stadtvertretung einzubringen und diesen positiv zu bescheiden. Inhalt dieser Änderung soll eine angemessene Jahrespauschale in Höhe von z.B. 100,00 Euro jährlich für Pendler sein. Dies würde der Hamburger Regelung entsprechen.

Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 06.04.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Norderstedt gefasst. Dieser Beschluss basiert auf einem auf Wunsch der politischen Gremien durch die Verwaltung erarbeiteten Konzept zur stadtweiten Parkraumbewirtschaftung. Zielsetzung war, dass mittels dieser Parkraumbewirtschaftung die Dauerparker im öffentlichen Straßenraum zugunsten der direkt angrenzenden Geschäfte und SB-Märkte – welche auf einen ständigen Kundenwechsel angewiesen sind – verdrängt werden (siehe die Ausführungen in der Vorlage B 17/0115/1 des Fachbereiches Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften).

Weiter heißt es in dieser Vorlage zur Begründung:

*„Parkraum für P & R-Nutzer ist entsprechend der Zweckbestimmung zu sichern. Weiterhin reagiert die Stadt Norderstedt mit der geplanten Bewirtschaftung ihrer P & R-Anlagen auf bereits entsprechend in der Freien und Hansestadt Hamburg umgesetzte Maßnahmen. Seitdem in Hamburg diverse P & R-Parkplätze gebührenpflichtig sind, können Pendler aus Hamburg nur noch in Norderstedt kostenfrei parken. Der Möglichkeit eines länderübergreifenden Parktourismus soll durch die Parkraumbewirtschaftung in Norderstedt entgegengewirkt werden.*

*Die Erlöse aus den Gebühren können zur Deckung der Betriebskosten sowie zur Refinanzierung der Umgestaltung der P & R-Anlage in Garstedt und einem Neubau einer P & R-Anlage in Norderstedts Norden beitragen.“*

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 06.04.2017 hat die Oberbürgermeisterin die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen bereits am 03.09.2018 geändert. Die Verordnung (mit den entsprechend erhöhten Gebühren) ist bereits zum 01.10.2018 in Kraft getreten und wäre nach Ausführung der entsprechenden Beschilderung etc. Grundlage einer Parkgebührenerhebung - auch - im hier von der Eingabe betroffenen Bereich (P & R-Anlage in Norderstedt-Mitte).

Unter Zugrundelegung des aktuell geltenden Gebührensatzes von 40,00 Euro pro Monat wäre für Berufspendler mit einer Jahresgebührenbelastung von 480,00 Euro (minus etwaiger Urlaubszeiten) zu rechnen. Die Petentin schlägt eine Jahresgebühr von 100,00 Euro entsprechend einer Hamburger Regelung vor.

Eine dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr generell oder im Einzelfall übertragene Zuständigkeit liegt hier für die Parkraumbewirtschaftung nicht vor, sodass die Stadtvertretung eine Entscheidung treffen kann.

Der Eingabenausschuss kann hier in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit nach § 13 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung diesen einen Vorschlag zur Behandlung der Eingabe ausarbeiten und zur Beschlussfassung zuleiten. Die Änderung der Stadtverordnung ist hingegen die Aufgabe der Oberbürgermeisterin, welche auf der Basis eines geänderten (Gebühren-) Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung hierum von der Stadtvertretung gebeten werden kann.

#### **Anlagen:**

1. Schreiben der Frau L. vom 19.08.2019